

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE ST. AEGIDI

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 15. Dezember 2025****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 3 Verordnung: Wasser-Gebührenordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Aegidi vom 12. Dezember 2025, mit der eine

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

für die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Aegidi erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idgF. und des § 16 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Aegidi (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben.

Die Wasseranschlussgebühr ist vom Grundeigentümer zu entrichten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr wird nach Belastungseinheiten (BA) errechnet. Für den ersten Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von **€ 3.630,00** zu entrichten. Für den zweiten Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von **€ 1.820,00** und für den dritten und jeden weiteren Belastungsanteil eine solche von **€ 1.220,00** zu bezahlen.
- (2) Die Errechnung der Belastungsanteile hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen: Ein Belastungsanteil entspricht einer Wohnung, bei einem Ein- oder Zweifamilienhaus sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Objekten jeder eigenen Wohneinheit, einem Wochenendhaus, einer Ordination, einem Bauhof, einem Sportheim, einem Vereins- oder Pfarrheim, einem Feuerwehrdepot. Weiters einer öffentlichen Einrichtung (Gemeindeamt, Schulgebäude, Turnhalle und Kindergarten), einer Pflege- oder Krankenanstalt, einer Gaststätte bzw. einem Büro- und Geschäftsgebäude, als auch einem Gewerbebetrieb bzw. einem landwirtschaftlichen Betrieb mit einer verbauten und betrieblich genutzten Fläche von bis zu 170 m². Bei einem Schulgebäude, einer Pflege- oder Krankenanstalt, einer Gaststätte, einem Büro- und Geschäftsgebäude bzw. bei einem Gewerbebetrieb und einem landwirtschaftlichen Betrieb zählen jede weitere angefangenen 170 m² verbaute und betrieblich genutzte Fläche für einen zusätzlichen Belastungsanteil. Bei mehrgeschossiger Bebauung ist die Summe der bebauten und betrieblich genutzten Fläche der einzelnen Geschosse für die Errechnung der Belastungsanteile heranzuziehen. Als Wohnung bzw. eigene Wohneinheit gelten baulich in sich geschlossene Einheiten innerhalb eines Gebäudes, die neben den Wohnräumen auch eine eigene Kochgelegenheit aufweisen sowie mit einer Klosettanlage und einem Bad bzw. einer Duschanlage ausgestattet sind.

Befinden sich in einem Bauwerk mehrere der oa. Benutzungsarten, gelten diese zusätzlichen Belastungsanteile als zweite, dritte oder weitere Belastungsanteile.

- (3) Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt **€ 3.630,00**. Diese Gebühr entspricht dem ersten Belastungsanteil gemäß Abs. 1.
- (4) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Bemessungsgrundlage die bereits entrichtete Gebühr gemäß Abs. 3 abzuziehen.
 - b) Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasseranschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage (Belastungsanteile) gemäß Abs. 2 gegeben ist. Bereits entrichtete Anschlussgebühren sind entsprechend den Abs. 2 und 3 anzurechnen.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz erfolgt nicht.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 60 v.H. jenes Betrages, der von dem Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab der Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften bzw. bei Bauwerken auf fremden Grund die Bauwerkseigentümer haben eine vierteljährliche Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Die Wasserbezugsgebühr gliedert sich in eine jährliche Grundgebühr, in eine zusätzliche verbrauchsabhängige Mengengebühr und eine Zählergebühr. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt quartalsweise nach dem tatsächlichen Personenstand, der automatisiert aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) übernommen wird. Änderungen des Personenstandes werden taggenau ab dem im ZMR eingetragenen Datum berücksichtigt und in der nächstfolgenden Quartalsabrechnung verrechnet.
- (2) Bei **ununterbrochenem Auslandsaufenthalt** von mindestens fünf Monaten kann für Haupt- und Nebenwohnsitze auf Antrag eine Aussetzung der Wasserbezugsgebühr gewährt werden. Eine entsprechende Bestätigung (z. B. von Ausbildungs-/Fortbildungsinstitut, Arbeitgeber, ...) ist am Antrag erforderlich. Eine Beantragung ist längstens bis sechs Monate nach Rückkehr möglich.

- (3) Die Grundgebühr beträgt pro Bedarfseinheit (BE) und Jahr **€ 47,50**. Als Bemessungsgrundlage dient die nachfolgende Bedarfseinheitentabelle.
- a) Allgemeine Einwohnergleichwerte:
- | | | |
|---|-----|-----|
| 1 ständiger Bewohner..... | 1,0 | EGW |
| Kinder und Jugendliche, für die Familienbeihilfe bezogen wird..... | 0,3 | EGW |
| 1 Präsenz- oder Zivildienstler..... | 0,3 | EGW |
| 1 Wochenend- oder Sommerhausbewohner
(nicht ständiger Bewohner)..... | 0,5 | EGW |
| 1 unbewohntes Gebäude..... | 0,5 | EGW |
- b) Einwohnergleichwerte für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen:
- | | | |
|---|-----|-----|
| 1 Kleingewerbe, wie z.B. Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei,
Handelsgewerbe, Tankstelle, Mietwagenverleiher,
Versicherungsagentur, Bank, Ordination..... | 1,5 | EGW |
| 1 voll- oder teilzeitbeschäftigter Betriebsangehöriger
der nicht im Betriebsgebäude wohnt..... | 0,3 | EGW |
| 1 Gaststätte (bis 250 Sitzplätze) mit Küchenbetrieb..... | 3,0 | EGW |
| 1 Gaststätte (über 250 Sitzplätze) mit Küchenbetrieb..... | 6,0 | EGW |
| je angefangene 50 Sitzplätze in einem Gasthaus (zusätzlich)..... | 3,0 | EGW |
| je angefangene 50 Sitzplätze in Versammlungsstätten,
Sportstätten (einschließlich Besucherplätzen) und Sälen..... | 1,0 | EGW |
| 1 Fremdenbett..... | 0,2 | EGW |
| 1 Heimbett..... | 1,0 | EGW |
| 1 Schulklasse oder Kindergartengruppe..... | 2,0 | EGW |
- (4) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke/Liegenschaften **€ 1,34** pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (5) Für die Entnahme von Wasser aus gesonderten Entnahmestellen (zB. Hydranten) ist eine Gebühr von **€ 2,68** pro m³ zu entrichten.
- (6) Für den von der Gemeinde St. Aegidi bereitgestellten Wasserzähler ist eine monatliche Zählergebühr von **€ 2,00** zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke
- | | | |
|--|-------------------------|--------|
| bis 2000 m ² | jährlich pauschal.....€ | 153,40 |
| für angefangene weitere 100 m ² | jährlich pauschal.....€ | 7,60 |

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches

- (1) Der Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig.
Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Wassergebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in die Gebühr pro Belastungsanteil eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber der zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Gebühr pro Belastungsanteil ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 dieser Wassergebührenordnung entsteht mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Rohbauarbeiten.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist in Vierteljahresbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebühren wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisher geltende Wassergebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Paminger